

23.11.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/252

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a.Rbge. - ABN - Nachkalkulation 2022 und Kalkulation 2023 (Fortschreibung) und 2024

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Betriebsausschuss	14.12.2023 -							
Verwaltungsausschuss	15.01.2024 -							
Rat	18.01.2024 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt die Nachkalkulation 2022, die Fortschreibung zur Kalkulation 2023 sowie die Kalkulation 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Anlass und Ziele

Gemeinden sind gemäß § 1 NKAG berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, welche u.a. nach den Vorgaben des § 5 NKAG zu ermitteln sind. Diese Ermittlung ist Gegenstand der Beschlussvorlage einschließlich der erforderlichen Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Mit dieser Beschlussvorlage wird die Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - vorgelegt.

Für die Gebührenkalkulation sind der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2022 (Anlage 1) sowie Kostenträgerrechnungen bzw. Kalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 beigefügt. Die Methodik ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Kosten wurden im Wesentlichen aus den kaufmännischen Buchungsdaten übernommen. Es wird gebeten, wirtschaftliche Details den handelsrechtlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu entnehmen.

Die Abschreibungen werden mit der bei den Städt netzen eingesetzten Software errechnet. Die kalkulatorische Verzinsung ergibt sich aus nachstehendem Schema, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Eröffnungsbilanz erstellt hat, als gebührenrechtlich geboten angesehen wird.

1. hist. Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens	
a. Immaterielle Vermögensgegenstände und <u>Sachanlagen gem. Anlagenbuchhaltung</u>	127.673.876,18 EUR
Zwischensumme Anlagevermögen	127.673.876,18 EUR
2. Abzugskapital	
a. ./ kumulierte Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorjahre unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Sonderabschreibungen bis zum Jahr 2021	-63.970.862,76 EUR
b. ./ Zuschüsse	-20.753.879,17 EUR
c. ./ Erhaltene Beiträge	-43.943.985,92 EUR
d. ./ Zu verzinsende Überschüsse aus AfA	-0,00 EUR
<u>Zwischensumme Abzugskapital</u>	-128.668.727,85 EUR
3. Betriebsnotwendiges Kapital	0,00 EUR
4. Kalkulatorische Verzinsung	<u>0,00 EUR</u>

2. Kostenträgerrechnung und Kalkulationen

Die Daten für die Nachkalkulationen 2022 basieren auf dem BAB. Grundlage für den BAB wiederum ist die von den Städt netzen geführte kaufmännische Finanzbuchhaltung gemäß Betriebsführungsvertrag.

Gesamtkostenermittlung - Grundlage für die Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses 2023 als auch für die Kalkulation 2024 sind die den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Nachträge entnommenen gebührenrelevanten Plankosten. Die im BAB dar-

gestellten Kostenartengruppen finden sich entsprechend in den Wirtschaftsplänen des ABN wieder; die Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten basiert auf dem gebührenrechtlichen Teil der Anlagenbuchhaltung.

Eine nach Kostenträgern getrennte Kostenermittlung für die Planjahre ist nicht möglich, da die endgültigen Summen der einzelnen Kostenarten wegen der Umlagen der Allgemeinen Kostenstellen erst aus dem jeweiligen BAB (Nachkalkulation) ersichtlich werden.

Kostenaufteilung - Die Aufteilung der Plankosten auf die Kostenträger erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der tatsächlichen Kosten des Berichts-/Nachkalkulationsjahrs (hier 2022) oder abweichend in einem zu erwartenden Verhältnis und ist der Kostenermittlung (Anlage 2) sowie den Kalkulationen zu entnehmen. Aufgrund der schwankenden Mengen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind genaue Kalkulationen äußerst schwierig. Relativ feststehende Größe sind die Klär- und Schlammbehandlungskosten, die für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wegen ungleich höherer Schadstoffgehalte/Schmutzfrachten mit sogenannten Konzentrationsfaktoren (Fäkalschlamm 14,32; Abwasser aus Gruben 1,5) multipliziert werden. Diese Kosten sind abhängig von den anfallenden Mengen. Die Transportentgelte widerspiegeln die im Rahmen des Abfuhrplans transportierten Abwassermengen.

Mengenfestlegung - Die zu erwartenden Kostenträger-Mengen können für die zu kalkulierenden Zeiträume nur geschätzt werden.

- Im **SW-Bereich** sind das die voraussichtlich zu veranlagenden Kubikmeter Schmutzwasser.
- Im **NW-Bereich** sind dies die zu entwässernden Grundstückseinheiten (GE). Nachfolgende Erläuterung basiert auf den gültigen Preisen und abgerechneten Mengen des Nachkalkulationsjahres 2022. Für eine vereinfachend angenommene Kategorie „bis 200 m² zu entwässernder Fläche“ beträgt die satzungsmäßige Jahresgebühr 48,00 EUR pro Jahr. Beispielsweise bedeutet der Wert von 13.030 GE, dass sich die in 2022 tatsächlich eingenommenen Erlöse aus der NW-Gebühr ergeben würden, wenn sich in Neustadt a. Rbge. 13.030 Grundstücke befänden, welche sämtlich eine zu entwässernde Fläche unter 200 m² aufweisen würden. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Realität durchaus Grundstücke gibt, welche über mehr als 200 m² zu entwässernder Fläche verfügen. Diese werden gemäß der Abwasserabgabensatzung für die ersten 200 m² mit einer Gebühr von 48,00 EUR pro Jahr abgerechnet. Für darüberhinausgehende Flächenanteile wird zusätzlich eine Gebühr von 24,00 EUR pro Jahr je angefangene 100 m² abgerechnet.
- Im **Fäkalschlamm-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Fäkalschlamm.
- Im **Abwasser-aus-Gruben-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Abwasser.

Tabelle Kostenträger-Zeitreihen mit jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr

Jahr	Abwassermengen in cbm		Grundstückseinheiten in		Fäkalschlamm		Abwasser aus Gruben	
	cbm	+/- Vorjahr	GE	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr
2006	1.996.070	1,47%	11.872	-0,45%	296,0	-24,39%	477,0	11,58%
2007	1.882.625	-5,68%	12.049	1,49%	174,0	-41,22%	390,0	-18,24%
2008	1.893.689	0,59%	11.926	-1,02%	245,5	41,09%	572,2	46,72%
2009	1.905.046	0,60%	11.956	0,25%	244,7	-0,32%	417,5	-27,04%
2010	1.896.027	-0,47%	11.985	0,24%	223,6	-8,62%	414,5	-0,72%
2011	1.904.666	0,46%	12.070	0,71%	147,0	-34,26%	620,2	49,62%
2012	1.909.763	0,27%	12.189	0,99%	210,9	43,45%	909,5	46,66%
2013	1.890.463	-1,01%	12.188	-0,01%	165,5	-21,54%	278,5	-69,38%
2014	1.892.548	0,11%	12.257	0,57%	131,2	-20,73%	291,5	4,67%
2015	1.926.669	1,80%	12.360	0,84%	173,4	32,23%	246,0	-15,61%
2016	1.983.654	2,96%	12.555	1,58%	197,1	13,64%	287,0	16,67%
2017	1.955.052	-1,44%	12.686	1,04%	124,5	-36,81%	275,5	-4,01%
2018	2.017.696	3,20%	12.860	1,37%	154,6	24,12%	390,3	41,65%
2019	2.032.439	0,73%	13.149	2,25%	68,2	-47,03%	282,0	-27,74%
2020	2.094.620	3,06%	13.054	-0,72%	158,4	132,21%	298,5	5,85%
2021	2.063.356	-1,49%	13.192	1,06%	79,2	-49,99%	298,0	-0,17%
2022	1.981.822	-3,95%	13.030	-1,23%	288,9	264,71%	346,8	16,36%
2023	1.950.000	-1,61%	13.160	1,00%	150,0	-48,08%	300,0	-13,48%
2024	1.950.000	0,00%	13.290	0,99%	150,0	0,00%	300,0	0,00%

Quelle: ABN Ist-Zahlen bis 2022; für 2023 und 2024 sind die Soll-Zahlen gemäß Wirtschaftsplan eingesetzt

Erlösermittlung - Die voraussichtlichen Erlöse wurden folgendermaßen ermittelt:

SW-Gebührenerlös = Soll-Menge in cbm x (geltender Gebührensatz + durchschnittlicher Verschmutzungszuschlag)

NW-Gebührenerlös = Soll-Menge in GE x geltender Gebührensatz

Fäkalschlamm-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Abwasser-aus-Gruben-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Ergebnis - Aus der Summe der Erlöse abzüglich Gesamtkosten errechnet sich das voraussichtliche Ergebnis für die kalkulierte Abrechnungsperiode.

3. Gebührenanpassung

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Gebührensätze werden vorgeschlagen.

Mit Abschluss der Nachkalkulation für das Geschäftsjahr 2022 baut der **SW-Bereich** bei einem Gebührensatz von 2,50 EUR und deutlich gesunkener Schmutzwassermengen den kumulierten Überschuss vollständig ab und dreht in ein leichtes Defizit von 19.040 EUR. Die vorliegende Kalkulation für 2023 zeigt, dass beim angepassten Gebührensatz von 2,75 EUR/m³ und vergleichbarer Mengen wieder ein Überschuss von 116.162 EUR entsteht. Für das Kalkulationsjahr 2024 vermindert sich der Überschuss auf 82.416 EUR.

In der vorliegenden Nachkalkulation 2022 für den **NW-Bereich** hat sich das Defizit bei einem Gebührensatz von 48,00 EUR/GE weiter auf 340.602 EUR erhöht. Für das Kalkulationsjahr 2023 vermindert sich das Defizit durch den angepassten Gebührensatz von 72,00 EUR/GE auf 179.918 EUR. Für das Kalkulationsjahr 2024 reduziert sich das Defizit auf 6.225 EUR.

In der Nachkalkulation 2022 für den Bereich **Fäkalschlamm** sinkt das Defizit auf 4.182 EUR. Aufgrund geringerer Mengenerwartungen erhöht sich das Defizit für das Kalkulationsjahr 2023 auf 5.744 EUR und im Kalkulationsjahr 2024 auf 7.766 EUR. Aufgrund der stark schwankenden Mengen schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz nach beizubehalten.

Die Nachkalkulation 2022 für den Bereich Abwasser aus Gruben zeigt eine stetige Reduzierung des Überschusses. Der Überschuss im Jahr 2022 lag bei 3.115 EUR. Im Kalkulationsjahr 2023 wird ein Defizit von 38 EUR und in 2024 von 3.850 EUR erwartet. Die Betriebsleitung schlägt vor, den derzeitigen Gebührensatz noch beizubehalten.

Tabelle Gebühren-Sätze

Jahr	SW-Bereich	NW-Bereich	Fäkalschlamm EUR/cbm	Abwasser aus Gruben
2006	2,50	42,00	50,00	40,00
2007	2,50	42,00	50,00	40,00
2008	2,50	48,00	50,00	40,00
2009	2,50	48,00	50,00	40,00
2010	2,50	48,00	50,00	40,00
2011	2,50	48,00	50,00	40,00
2012	2,50	48,00	50,00	40,00
2013	2,50	39,60	50,00	80,00
2014	2,50	39,60	50,00	80,00
2015	2,50	39,60	50,00	80,00
2016	2,50	39,60	50,00	80,00
2017	2,50	46,80	50,00	60,00
2018	2,50	46,80	60,00	40,00
2019	2,50	46,80	60,00	40,00
2020	2,50	46,80	60,00	40,00
2021	2,50	48,00	60,00	40,00
2022	2,50	48,00	60,00	40,00
2023	2,75	72,00	60,00	40,00
2024	2,75	72,00	60,00	40,00

In den **Anlagen 1, 2 und 3** sind der Betriebsabrechnungsbogen, die Kalkulationsgrundlagen und die Gebührenermittlungen für die einzelnen Bereiche dargestellt.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Gebührenanpassungen sei noch einmal auf die Besonderheit der Gebührenkalkulation als kostenorientierte Preisbildung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hingewiesen. So lassen sich beispielsweise die Finanzmittel und/oder die hohen bilanziellen Rücklagen des ABN nicht in die Gebührenkalkulation „umleiten“, um damit gebührenrechtliche Unterdeckungen oder Kostensteigerungen auszugleichen. Die letztgenannten Rücklagen (als Teil des Eigenkapitals) werden seit Jahrzehnten korrekt aus den handelsrechtlichen (nicht gebührenrechtlichen) Überschüssen des ABN gebildet und sind bzw. werden für Investitionen verwendet. Entsprechend korrespondiert die regelmäßige Erhöhung der Rücklagen im Wesentlichen mit der Zunahme des Anlagevermögens.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit beim Eigenbetrieb zu erhalten. Die vorliegende Gebührenkalkulation gibt einen Überblick über die Ermittlung der Gebühren gemäß NKAG und stellt darüber hinaus die Entwicklung im ABN dar.

So geht es weiter

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat werden die beschlossenen Gebühren aus der Kalkulation des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. zur Anwendung gebracht. Dies geschieht durch formelle Änderung und Bekanntgabe oder Fortwirkung der jeweiligen Gebührensatzung.

Fachdienst 68 - Abwasserbehandlungsbetrieb Eigenbetrieb -

Anlage/n

ÖFF_WiPlan ABN 2024_Fortschreibung 2023